



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

—

E-Mail: gsd@fr.ch

An die Sozialkommissionen
An die regionalen Sozialdienste (RSD)

Freiburg, 19. August 2014

Übersicht der materiellen Hilfe nach SHG für bedürftige Personen ausländischer Herkunft

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Amtsvorsteherin, Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Übersicht zur Bestimmung des Sozialhilfeanspruchs für EU/EFTA-Staatsangehörige, die wir für Sie erarbeitet haben. Diese Übersicht wurde basierend auf den geltenden Gesetzesbestimmungen im Bereich der Sozialhilfe und des Ausländerrechts erstellt; sie zielt darauf ab, einheitliche Praktiken zwischen den regionalen Sozialdiensten zu gewährleisten.

Der Vollzug des Ausländergesetzes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Bevölkerung und Migration (BMA). Damit sich jeder Dienst innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs rechtsgültig festlegen kann, obliegt es allen betroffenen Diensten und Ämtern, sich gegenseitig zu informieren. **Ich rufe in Erinnerung, dass die RSD angehalten sind, das BMA gemäss den Bestimmungen des Ausländergesetzes und dem Rundschreiben an die RSD im Dezember 2009 («Neues Verfahren zur Informationsübermittlung») systematisch über die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweisen L und B sowie an Ausländerinnen und Ausländer, die sich zu Tourismuszwecken oder illegal in der Schweiz aufhalten, zu informieren (Art. 97 Abs. 3 AuG sowie Art. 82 Abs. 5 VZAE).** Das BMA hat sich seinerseits verpflichtet, die RSD im Gegenzug systematisch und ab deren Rechtsgültigkeit über die sie betreffenden Entscheide in Kenntnis zu setzen. Nur auf dieser Grundlage können die RSD Anträge auf ordentliche materielle Hilfe bewerten und gegebenenfalls abweisen.

Weiterführende Informationen finden Sie im beigelegten Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2002-12 Antoinette de Weck/Nadine Gobet – Sozialhilfe und Freizügigkeit, den die Grossräte erhalten haben und der in der nächsten Parlamentssitzung diskutiert wird.

Sollten Sie entsprechend Ihren Erfahrungen Ideen für Ergänzungen dieser Übersicht haben, informieren Sie bitte das Kantonale Sozialamt, welches das Dokument aktualisieren und die anderen RSD auf dem Laufenden halten wird.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Ihren Einsatz bei der Anwendung des Sozialhilfegesetzes.

Freundliche Grüsse


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Anhang

—
Übersicht der materiellen Hilfe nach SHG für bedürftige Personen ausländischer Herkunft
Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2002-12 Antoinette de Weck/Nadine Gobet – Sozialhilfe und
Freizügigkeit

Kopie

—
Kantonales Sozialamt (KSA), François Mollard, Amtsvorsteher, Rte des Cliniques 17, 1701 Freiburg
Amt für Bevölkerung und Migration (BMA), Patrick Pochon, Amtsvorsteher, Rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot